

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Lübbers Zaunmontagen & mehr

§ 1. Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Auftraggebers (AG) und der Fa. Lübbers Zaunmontagen & mehr als Auftragnehmer (AN), die sich aus dem Vertrag ergeben. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden hiermit widersprochen. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Ihnen einzelne Punkte nicht verständlich sind.

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

1.2 Mündliche Absprachen jeglicher Art haben nur Gültigkeit, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

1.3 Technische und konstruktive Änderungen an Sonderanfertigungen behalten wir uns vor.

1.5 Bei Montage unserer Elemente, in Eigenleistung, ist der AG für die Richtigkeit der Maß- und Mengenangaben, laut Auftragsbestätigung, verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der AN bei der Feststellung der Maße behilflich ist.

1.6 Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bedingung, lässt die Wirksamkeit der übrigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen insgesamt unberührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bedingung durch eine solche gesetzliche Bedingung ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

1.7 Änderungen an einem bestehenden Auftrag, können nur angenommen werden, wenn der Auftrag noch nicht kommissioniert wurde bzw. das Material noch nicht gefertigt wurde! Für Änderungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,- EURO erhoben.

§ 2. Lieferungen

2.1 Lieferungen/Selbstabholung beschränken sich grundsätzlich auf den Transport, das Abladen und die Lagerung der Ware im Umkreis von 15 m vom Transportfahrzeug.

2.2 Lieferungen sind vom Kunden sofort, in Gegenwart des Fahrers, auf Schäden zu überprüfen. Festgestellte Beschädigungen an der Ware sind sofort auf dem Frachtbrief bzw. auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer durch dessen Unterschrift zu bestätigen. Spätere Beanstandungen wegen Beschädigungen an der Ware können nicht anerkannt werden.

§ 3. Dienstleistungen und Kosten

3.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich kostenfrei bei einmaliger An-Rückfahrt.

§ 4. Montageleistungen

4.1 Bei Beendigung der Montage ist vom Kunden gemeinsam mit dem verantwortlichen Montageleiter, eine Abnahme durchzuführen. (Solange unsere Monteure noch vor Ort sind) Die ordnungsgemäße Ausführung ist durch eine Unterschrift auf dem Stunden und Materialnachweis zu bestätigen. Ist der Auftraggeber oder eine von ihm autorisierte Person bei Fertigstellung nicht anwesend, so gilt mit der Unterschrift des Montageleiters die Montage als ordnungsgemäß abgeschlossen. Für nachträgliche Änderungswünsche des Kunden behalten wir uns eine Berechnung der Kfz- und Arbeitskosten einschl. An und Abfahrt entsprechend eines neuen Auftrages vor.

4.2 Stellt der Montageleiter während der Montage fest, dass zusätzliche Arbeiten, (Auf Kundenwunsch) Änderungen an Bauteilen o.ä. erforderlich sind, so hat er dies mit dem Auftraggeber abzusprechen, auf dem Material- und Stundennachweis schriftlich zu vermerken und dies vom AG unterzeichnen zu lassen. Der AG erkennt hierdurch entstehende Mehrkosten mit seiner Unterschrift an.

4.3 Der AG ist verpflichtet dem Montagetrupp ungehinderte Baufreiheit während der Montage zu gewährleisten. Behinderungen e.t.c. die zur erneuten Anfahrt hierdurch führen werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5. Auskunftslichten des Auftraggebers (AG)

Der AG hat die Pflicht, sich vor Beginn der Montage, über die Lage von unterirdischen Versorgungsleitungen und Grenzpunkten zu informieren und diese unseren Monteuren bei Beginn der Arbeiten mitzuteilen sowie Schachtgenehmigungen bei den örtlichen Versorgern einzuholen. Für Schäden an solchen Anlagen übernehmen wir andernfalls keine Haftung.

§ 6. Preise

6.1 Unsere Preise gelten grundsätzlich gem. Angebot und sind in der Regel Festpreise. Auf Wunsch des AG arbeiten wir auch auf Stundenlohnbasis.

6.2 Dienstleistungen, wie z.B. Montage, können als Festpreis oder im Stundenlohn (laut Nachweis) abgerechnet werden. Bei der Abrechnung (laut Stundennachweis) werden bei Abschluss der Arbeiten die tatsächlich geleisteten Stunden dem AG berechnet. Die Berechnung erfolgt einschließlich der An- und Abfahrtszeiten zur Baustelle, sowie der Vorbereitungen (Be- und Entladung des Fahrzeuges) im Betrieb. Die im Angebot oder im Auftrag genannten Stunden sind nur eine Schätzung und daher nicht verbindlich.

6.3 Angebote für Lieferungen mit Montage, werden grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Ortsbesichtigung von uns erstellt.

6.4 Unsere Betonfundamente werden grundsätzlich nach unseren Erfahrungswerten der letzten 30 Jahren erstellt, die Standfestigkeit wird Garantiert, besteht Bedarf des AG einer Statik (z.B. bei hohen Ballfangzäunen) ist diese nicht in unseren Preisen enthalten. Gerne vermitteln wir Ihnen einen Statiker und montieren gegen Aufpreis nach Statik. Hiervon ausgenommen ist die Typenstatik der Hersteller. Natürliche Setzungen können nicht verhindert werden.

6.5 Die Berechnung von Leistungen erfolgt immer mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen MwSt-Satz.

§7. Zahlung

7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilberechnungen für Bauabschnitte vorzunehmen, sowie g.g.f. Vorkasse zu verlangen (Sonderanfertigungen) Reine Materiallieferungen sind Bar zu zahlen.

7.2 Wenn auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, so ist das Rechnungsdatum gleich Lieferdatum (Tag der Leistung)

7.3 Unsere Rechnung ist grundsätzlich sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen. Andere Zahlungsziele werden nur dann gewährt wenn sie Ausschließlich von uns schriftlich fixiert wurden.

7.4 Bei verspäteten Zahlungen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweils gültigen Bankzinsen, sowie Kosten, die durch etwaige Zahlungserinnerungen entstanden sind, zu berechnen. In Zahlungsverzug befindet sich der AG einen Tag nach dem vereinbarten Zahlungsziel. Als bezahlt gilt eine Rechnung, wenn wir über den vollständigen Gegenwert verfügen.

§8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte/montierte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wird sie weiterverkauft, so tritt der AG schon jetzt seine hierdurch entstandenen Forderungen und Rechte bis zur Höhe der noch offen stehenden Beträge an uns ab. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die gesamte, auch zu einem früheren Zeitpunkt durch uns gelieferte Ware, auch wenn diese bereits bezahlt ist, sofern eine später gekaufte Ware rückständige Zinsen oder Kosten die durch Einziehung rückständiger Forderungen entstanden sind, nicht vollständig bezahlt sind und zwar in Höhe der noch offen stehenden Gesamtforderungen.

8.2 Abschläge und Wertminderungen durch Gebrauchs- oder Lagerschäden behalten wir uns vor.

8.3 Nicht vollständig gezahlte Waren können auf Kosten der AG nach Ablauf des Zahlungsziels jederzeit von uns zurückgeholt werden, sofern sie nicht durch eine unlösbare Verbindung mit dem Grundstück verbunden ist.

§9. Warenrücknahme

Eine Rücknahme von Ware ist ausgeschlossen.

§10. Annahmeverzug

Der AG befindet sich einen Tag nach dem vereinbarten Liefer-/Montagetermin in Annahmeverzug. Für die zufällige Verschlechterung oder den Untergang der Ware, wird bei Annahmeverzug von uns keine Haftung übernommen. Bei Annahmeverzug ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist, Lagerkosten in Höhe von 1,2 % des Warenwertes pro Kalendertag zu berechnen.

Die Berechnung der zu liefernden Sache kann bei Annahmeverzug sofort erfolgen.

§11. Mängel und Gewährleistung

11.1 Offensichtliche Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer entscheidet, ob die Ware ausbessert, ausgetauscht oder zurück genommen wird. In jedem Fall ist dem Verkäufer die Möglichkeit einzuräumen, den Mangel abzustellen.

11.2 Die Gewährleistung entspricht den gesetzlichen Regelungen.

11.3 Von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen sind: Veränderte Ware durch den AG .

11.5 Metalloberflächen /Beschichtungen können Schattierungen/Schweißnähte e.t.c. enthalten und gelten nicht als Mangel

11.5 Folgende Merkmale bei Holz werden als Mängel grundsätzlich nicht anerkannt: Harzaustritt, Aste, Astlöcher, Trockenrisse, Verwerfungen. Zuvor genannte Eigenschaften gehören zum natürlichen Erscheinungsbild des Holzes. Wegen der nicht gleichmäßigen Struktur des Holzes finden die Schrumpfungprozesse bei der Austrocknung nicht gleichmäßig statt. Hölzer sollten nach der Lieferung schnellstens eingebaut werden, um insbesondere Verwerfungen zu vermeiden. Folge ist ein Auftreten von Rissen und Verwerfungen. Auch durch sorgfältige Rohholzauswahl lässt sich dieser Effekt nicht verhindern. Nach DIN-Norm sind Trockenrisse grundsätzlich zulässig, da die statischen Eigenschaften und die Haltbarkeit des Holzes nicht negativ beeinflusst werden. Länge, Tiefe und Breite von Trockenrisen unterliegen beim Gartenholz keinerlei Beschränkungen. Krümmungen und Verdrehungen sind ebenfalls zulässig.

§12. Anzuwendendes Recht

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB & HGB & VOB)

§13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das für den Wohnsitz des Verkäufers zuständige Gericht